

müssen, ist dies sicher nicht unmöglich. Die erhaltenen Hss.-Familien der LSaI sind nicht minder mosaikartig zusammengesetzt als diese es sein müßte.

Oder schließlich: muß aus dem Befund die radikale Konsequenz gezogen werden, daß Übereinstimmungen in einzelnen Wörtern keine Abhängigkeiten beweisen? Das wäre eine Folgerung, die die gesamte Forschung über die germanischen Stammesrechte auf neue Grundlage stellen würde. Nähme sie doch einem der wichtigsten Argumente, mit denen bisher gestritten wurde, die Kraft.

Daß man soweit gehen sollte, glaube ich jedoch nicht. Wie bei den textkritischen Fragen im eigentlichen Sinn handelt es sich hier nicht um absolute Beweise, sondern um Wahrscheinlichkeiten. Daß im Einzelfall einmal mit voller Bestimmtheit gesagt werden kann: so muß es gewesen sein, jede andere Möglichkeit ist ausgeschlossen — das kommt kaum vor. Und bei einzelnen Übereinstimmungen sollte man äußerst vorsichtig mit Schlußfolgerungen sein. Wo sich aber so zahlreiche und so starke Übereinstimmungen finden wie zwischen der LRib und den verschiedenen Fassungen der LSaI, da summieren sich die Wahrscheinlichkeiten so, daß sie praktisch zu Gewißheiten werden.

Man muß die Frage aber auch noch von einer anderen Seite angehen. Es ist nicht richtig, sich nur auf die Übereinstimmungen im einzelnen zu beziehen, die größeren Zusammenhänge und die Anordnung der Kapitel und Paragraphen darüber aber aus dem Auge zu verlieren. Klammert man sich nicht an das einzelne Wort, sondern vergleicht man Sätze und Abschnitte als Ganzes, so sieht sich manches anders an. Gewisse Übereinstimmungen, die zunächst vielsagend erschienen, verlieren dann an Wert ¹⁴⁾. Oft ist nicht die Übereinstimmung, sondern die reiche Abwechslung das, was auffällt ¹⁵⁾. Vielfach scheint hier die Wortwahl ziemlich zufällig zu sein. Dann können aber auch Übereinstimmungen auf Zufall beruhen und brauchen nichts zu beweisen. Aber es finden sich auch durchgehende Unterschiede. Schon K r u s c h wies darauf hin, daß die LRib mehrfach dem *mittere* im Sinn des französischen *mettre* aus dem Weg geht ¹⁶⁾. Ganz auffällig ist,

¹⁴⁾ Z. B. Nr. 29: das Fehlen von *per virtute* ist ein Sonderfehler von Hs. 2, weil auch 2 im folgenden § das Gegenstück (freiwillige Unzucht) hat, während LRib die Unterscheidung zwischen dieser und Vergewaltigung ganz unter den Tisch fallen läßt.

¹⁵⁾ SaI 24,3 = Rib 36,10: das Verbum (vgl. Nr. 35).

¹⁶⁾ K r u s c h, LBaI S. 345 Anm. 2: SaI 34,4 (*Si quis... in curte alterius... aliquid de furto*) miserit vgl. Rib 45: (*Si quis... furtivam rem in... posses-*